

**Satzung des Vereins**  
**“ Elektronenmikroskopie Museum Nürnberg.”**

**§ 1 (Name, Sitz)**

Der Verein führt den Namen : **Elektronenmikroskopie Museum Nürnberg**

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e. V.“

Der Sitz des Vereins ist in der Nimrodstr. 10, 90441 Nürnberg.

**§ 2 (Zweck)**

Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung, Instandbesetzung und Bau von  
“Elektronenmikroskopen und deren Zubehör” sowie die Vermittlung des Wissens über  
Elektronenmikroskopie.

Der Zweck des Vereins soll insbesondere verwirklicht werden durch

- a) Schaffung und Erhalt eines Museums für Elektronenmikroskope und deren Zubehör.
- b) Archivierung historischer Unterlagen zur Entstehung und Technik der  
Elektronenmikroskopie.
- c) Förderung von Wissenschaft und Lehre auf dem Gebiet der Elektronenmikroskopie.
- d) Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen und Einrichtungen auf dem  
Gebiet der Elektronenmikroskopie.
- e) Durchführung von Veranstaltungen zur Vermittlung des Wissens auf dem Gebiet der  
Elektronenmikroskopie.
- f) Förderung der Wiederherstellung von Elektronenmikroskopen, deren Wartung und  
Unterhalt samt Zubehör.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des  
Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch  
unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Satzung des Vereins**  
**“ Elektronenmikroskopie Museum Nürnberg.”**

**§ 3 (Mitgliedschaft)**

- a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- b) Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- c) Ehrenmitglieder. Diese werden vom Vorstand bestimmt.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.

Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres fällig.

Der Mitgliedsbeitrag kann aus besonderen Gründen auf Antrag herabgesetzt oder erlassen werden. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

Die Jahresbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig mit einer Frist von vier Wochen zum Ende des Jahres. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder mit mindestens mit 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

**§ 4 (Vorstand)**

Der Vorstand besteht aus:

Drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des BGB (Kernvorstand). Jedes dieser Vorstandsmitglieder ist einzeln vertretungsberechtigt.

Der Verein trägt die Kosten für eine Haftpflichtversicherung der Vorstandsmitglieder.

Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

Weitere Vorstandsmitglieder ohne Vertretungsberechtigung (Fachvorstand), die vom

**Satzung des Vereins**  
**“ Elektronenmikroskopie Museum Nürnberg.”**

Kernvorstand bestellt und abberufen werden.

Über die Zahl der Mitglieder des Fachvorstandes, ihren Aufgabenbereich und ihre Amtsdauer entscheidet der Kernvorstand. Die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder des Fachvorstandes jederzeit widerrufen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

**§ 5 (Mitgliederversammlung)**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Die Mitgliederversammlung kann auch Online erfolgen.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Versammlungsleiter ist ein Mitglied des Kernvorstandes. Dieser bestimmt auch den Schriftführer.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes und 3 ordentliche Mitglieder anwesend sind.

Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Im Falle von Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

**Satzung des Vereins**  
**“ Elektronenmikroskopie Museum Nürnberg.”**

**§ 6 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)**

Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins Zwecken zu, die als ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig anerkannt sind und der Förderung der Wissenschaft und Forschung dienen. Ein derartiger Beschluss darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Nürnberg, den 25. Januar 2022

Baczko	Michael	..... <i>Michael Baczko</i>
Bochtler	Lukas	..... <i>Lukas Bochtler</i>
Bochtler	Brigitte	..... <i>Brigitte Bochtler</i>
Dr. Brehm	Ingrid	..... <i>Ingrid Brehm</i>
Diller	Stefan	..... <i>Stefan Diller</i>
Müller	Andreas	..... <i>Andreas Müller</i>
Dr. Dr. Richter	Siegfried	..... <i>Siegfried Richter</i>
Send	Winfried	..... <i>Winfried Send</i>
Prof. Wolf	Bernhard	..... <i>Bernhard Wolf</i>

Beschluss des Vorstandes des Elektronenmikroskopie Museum Nürnberg:

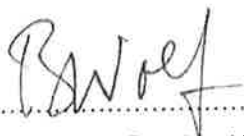
**1. Schreibversehen Gründungsprotokoll**

Aufgrund des Schreibens des Registergerichts Nürnberg vom 01.12.2022 ist aufgefallen, dass sich in das Gründungsprotokoll des Vereins ein Schreibversehen eingeschlichen hat. Dort ist der Name des Vereins versehentlich in seiner Schreibweise mit „**Elektronen Mikroskopie** Museum Nürnberg“ falsch wiedergegeben worden. **Zutreffend** führt unser Verein den Namen „**Elektronenmikroskopie** Museum Nürnberg“. Dies wird hiermit für unseren Verein klargestellt.

**2. Unklare Datumsangabe im Vorstandsbeschluss vom 31.08.2022**

Es wird klargestellt, dass der Vorstandsbeschluss vom 31.08.2022, mit dem die Satzungsänderung beschlossen wurde, nicht am 15.08.2022, sondern am 31.08.2022 erfolgt ist. Zu diesem Datum wurde der Entwurf des Beschlusses erstellt. Dieses Datum wurde versehentlich nicht mehr in das Datum der Beschlussfassung abgeändert.

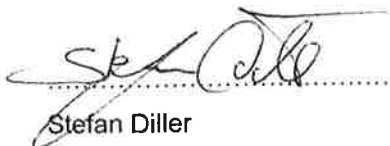
Würzburg / Stegen, 27. 02. 2023



Professor Dr. Bernhard Wolf



Michael Baczko



Stefan Diller

Beschluss des Vorstandes des Vereines **Elektronenmikroskopie Museum Nürnberg**

Gemäß Vorstandsbeschluss des Vereins **Elektronenmikroskopie Museum Nürnberg** vom 31.08.2022 wurde einstimmig beschlossen § 1, § 2 und § 5 der Satzung vom 25.5.2022 wie folgt zu ändern:

In § 1 wurde der Satz „Der Sitz des Vereins ist in der Nimrodstr. 10, 90441 Nürnberg“ wie folgt geändert: *„Der Sitz des Vereins ist Nürnberg“*.

In § 2 wurde das Wort „Instandbesetzung“ durch das Wort *„Instandsetzung“* ersetzt.

In § 5 wurde der Satz „Die Mitgliederversammlung kann auch Online erfolgen“ durch folgende Formulierung ersetzt:

*„Die Mitgliederversammlung findet nach Bestimmung des Vorstands real und/oder virtuell über elektronische Kommunikationsmittel statt. Soll die Mitgliederversammlung (auch) virtuell im Wege der virtuellen Kommunikation stattfinden, hat der Vorstand in der Einladung festzulegen, mit welchem Verfahren die Ausübung der Stimmrechte erfolgen soll.“*

Würzburg / Stegen 15.08.2022

.....  
Prof. Dr. Bernhard Wolf

.....  
Michael Baczko

.....  
Stefan Diller